

Bezirkshauptmannschaft Braunau
5280 Braunau • Hammersteinplatz 1

Geschäftszeichen:
BHBRForst-2020-96483/2-HF

Bearbeiter/-In: Mag. Johanna Hofinger
Tel: +43 7722 803-60510
Fax: +43 732 7720 260399
E-Mail: bh-br.post@ooe.gv.at

Braunau, 30.03.2020

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Braunau zum Schutz vor Waldbränden (Waldbrandschutz-Verordnung)

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 102/2015, wird verordnet:

§ 1

Schutzmaßnahmen

1. In den Waldgebieten aller Gemeinden des Bezirkes Braunau sowie in deren Gefährdungsbereichen ist **jedes Anzünden von Feuer und das Rauchen verboten**.
2. Ein Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

§ 2

Bekanntmachung dieses Verbots

Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer dürfen dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich machen (§ 41 Abs. 3 Forstgesetz 1975).

§ 3

Strafbestimmung

Übertretungen des § 1 werden nach § 174 Abs. 1 lit. a Z 17 Forstgesetz 1975 mit Geldstrafe bis zu 7.270,00 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft. Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände können die beiden Strafen nebeneinander verhängt werden.

geschlagen am 30.3.2020 BR

genommen am

§ 4

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung wird in der Amtlichen Linzer Zeitung und durch Anschlag an den Amtstafeln der Bezirkshauptmannschaft Braunau sowie der Gemeindeämter des Bezirkes Braunau kundgemacht.
- (2) Sie tritt mit **31.03.2020** in Kraft und mit Ablauf des **31.10.2020** außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Gerald Kronberger